

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

13. September 1889.

Inhalt: Vorschrift, die Erhebung der nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 17. April 1889 ausgeschriebenen Abgaben betreffend, Seite 175.

[85]

Vorschrift,

die Erhebung der nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 17. April 1889 ausgeschriebenen Abgaben betreffend; vom 28. August 1889.

§ 1.

Bei Aufnahme des nach § 33 des Gesetzes vom 17. April 1889 —
Regierungs-Blatt Seite 79 — vorgeschriebenen Verzeichnisses über die abgabepflichtigen Viehbestände haben sich die Gemeindevorstände des hier beigelegten
Musters A zu bedienen, in welchem nur die Spalten 1—15 dem Vordruck
entsprechend auszufüllen sind.

Anlage A.

§ 2.

Nach Ablauf der gesetzlichen vierzehntägigen Frist zur Stellung von
Anträgen bei dem Gemeindevorstande auf Berichtigung des Verzeichnisses und
nach Erledigung etwa eingelegter Berufung gegen die Entscheidung des Ge-
meindevorstandes bei dem zuständigen Bezirksdirektor (§ 33 des Gesetzes) ist
das auf Grund der bei dem Gemeindevorstande angebrachten, begründeten Be-
richtigungsanträge bereits abgeänderte, urchriftliche Viehstands-Verzeichniß, unter
Berücksichtigung der durch die Entscheidungen des Bezirksdirektors etwa weiter
bedingt werdenden Abänderungen, abzuschließen und gehörig zu vollziehen.